



Hinweise zur Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket I Klassenfahrten

Gesetzliche Grundlagen: § 28 SGB II, § 6b BKGG, §§ 2, 3 AsylbLG, § 34 SGB XII

Wer kann die Leistungen in Anspruch nehmen?

Bezieher/innen von

- Wohngeld (WoGG)
- Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialgeld (SGB II)
- Asylbewerberleistungen (AsylbLG)
- Kinderzuschlag (BKGG)
- Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (SGB XII)

Wer kann die Leistungen erhalten? (Leistungsberechtigte/r)

- Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten oder
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen

Wer ist für die Bearbeitung zuständig?

SGB XII, WoGG, BKGG, AsylbLG
Landeshauptstadt Mainz
50-Amt für soziale Leistungen
Kaiserstraße 3-5
55116 Mainz

SGB II
Jobcenter Mainz
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 19
55130 Mainz

Welche Unterlagen sind dem Vordruck beizufügen?

- Nachweis der Schule/der Kindertageseinrichtung über Art, Zeitpunkt, Kosten der Klassenfahrt, sowie einer Bankverbindung und Fälligkeit der Zahlung (Elternbrief o. ä.)
- Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldempfängern: Kopie aller Seiten Ihres aktuellen Bescheides
- Bitte lassen Sie den Vordruck "Bildungs- und Teilhabepaket I Bestätigung von Ausflügen und Klassenfahrten durch die Schule bzw. die Kindertageseinrichtung" von der Klassenleitung ausfüllen.

Bitte reichen Sie diese Unterlagen vor der Klassenfahrt ein.

Wo erhalte ich den Vordruck?

Bei der Landeshauptstadt Mainz – Infostelle (Haupteingang, Kaiserstr. 3-5, Erdgeschoss, Zi. 61) oder beim Jobcenter.

Im Internet unter: www.mainz.de/bildungspaket



In welcher Höhe wird die Leistung gewährt?

- Die Kosten werden in der tatsächlichen Höhe übernommen.
- Von einer Kostenübernahme ausgenommen sind: Taschengeldbeträge oder Ausgaben für bspw. Sportschuhe, Badezeug
- Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als auch entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen.

Wie wird die Leistung gewährt und an wen werden die Beträge gezahlt?

- Sie erhalten einen Bewilligungsbescheid.
- Der Betrag wird auf das im Nachweis der Schule/Kindertageseinrichtung genannte Bankkonto des Leistungsanbieters – in diesem Fall des/der Lehrers/in, des/der Erziehers/in – überwiesen.
- Sollten Sie die Kosten bereits selbst gezahlt haben, benötigen wir darüber einen Nachweis (Kontoauszug), damit wir den Betrag auf Ihr Konto erstatten können.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, BKGg und AsylbLG erhoben. Weitere Informationen finden Sie auch unter: www.mainz.de/dsgvo.